

**Ergänzungsvereinbarung
zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI für die Freie und
Hansestadt Hamburg zur teilstationären Pflege (Tages- und
Nachtpflege) vom 25.09.1997**

zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
als Landesverband der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben
als Landesverband der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,

der IKK classic,
als Landesverband der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben
als Landesverband der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,

dem BKK-Landesverband NORDWEST,
als Landesverband der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben
als Landesverband der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der
Krankenkassen gemäß § 36 KVLG 1989,

der Knappschaft,
als Landesverband der Krankenkassen in Wahrnehmung der Aufgaben
als Landesverband der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI

sowie

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- Barmer GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek- Landesvertretung Hamburg

unter Beteiligung
des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und
des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord

sowie

der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständiger Träger der Sozialhilfe

und

der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.,

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesvertretung Hamburg,

dem Caritasverband für Hamburg e.V.,

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,

dem Diakonischen Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.,

dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,

dem Zentralverband Hamburger Pflegedienste e.V.

Der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die teilstationäre Pflege in der Fassung vom 01.10.1997 wird wie folgt ergänzt:

Der § 20 Absatz 1 wird durch die nachstehende Fassung ersetzt.

§ 20 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

Die personelle Ausstattung der teilstationären Pflegeeinrichtungen muss den gesetzlichen Regelungen genügen und eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI und den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen unter Berücksichtigung des § 84 SGB XI gewährleisten.

Ein neuer § 20a wird eingefügt.

§ 20 a Personalrichtwerte

(1) Gemäß § 75 Abs. 3 SGB XI werden ab dem 01.01.2017 folgende Personalrichtwerte für Pflege und Betreuung vereinbart:

Platzzahlbezogen gemäß Versorgungsvertrag über alle Pflegegrade 1:4,0

Die Pflegesätze je Pflegegrad werden differenziert. Dazu wird eine Äquivalenz von 5 v.H. im Verhältnis von Pflegegrad zu Pflegegrad gebildet.
Die Äquivalenzziffern der Pflegegrade betragen:

Pflegegrad		Faktor
1	=	0,95
2	=	1,00
3	=	1,05
4	=	1,10
5	=	1,15

(2) Für weitere Personengruppen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB XI, die aufgrund eines gesonderten Versorgungsauftrages betreut werden, werden auf Aufforderung in der Vergütungsvereinbarung (Leistungs- und Qualitätsmerkmale als Anlage zur Vergütungsvereinbarung) einrichtungsindividuell Personalschlüssel vereinbart.

(3) Zusätzlich hält die Einrichtung für Leistungen nach § 2 dieser Vereinbarung Personal nach einem Personalschlüssel von in der Regel 1:20 je anspruchsberechtigtem Tagesgast vor.

Hamburg, den 30.04.2016